

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 1 (1896)

Heft: 8

Rubrik: Ermässigung der Kurkosten für arme Kranke in bündnerischen Bädern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fallen.“ In Alvauen-Dorf fühlte man ein deutliches Schwanken der Bettstellen.

Interessant ist der Bericht eines Arztes aus letzterem Orte über die physiologische Wirkung des Erdbebens: „Ich wurde am Morgen früh zu einem Mann gerufen, der an heftigem Schwindel litt und Nachts ein Zittern der Bettstelle gefühlt hatte und zu gleicher Zeit so starken Schwindel spürte, daß er nicht wagte, Licht anzuzünden. Merkwürdigerweise hatten zwei Frauen im Nachbarhause dieselbe Erscheinung. Die Frauen waren morgens schwindelfrei, der Mann litt zwei Tage daran. Ob ein Zusammenhang zwischen dem Erdbeben und dieser Erscheinung bestanden hat, vermag ich nicht zu unterscheiden. Die Leute sind zuverlässig.“

8. Den 12. Dezember 7 Uhr 11 Min. (morgens oder abends?) Erschütterung in Nemüs, ein Zittern ohne Geräusch.

Ermäßigung der Kurkosten für arme Kranke in bündnerischen Bädern.

Der Kleine Rat hat mit den bündnerischen Badedirektionen und Kurvereinen behufs Ermäßigung der Kurtagen und Verpflegungskosten für arme und minderbemittelte Kurbedürftige im Frühjahr folgende Vereinbarungen getroffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Alle Kurbedürftigen, welche auf Ermäßigung der Kurtagen und Verpflegungskosten Anspruch machen wollen, haben sich darüber auszuweisen, a) daß eine Kur im betreffenden Kurorte für sie ein Bedürfnis sei und b) daß sie entweder gar kein Vermögen besitzen, oder aber, daß die Kur für ihre finanzielle Lage zu schwere pekuniäre Opfer fordere. Je nach dem Ausweis werden sie als arme oder als wenig bemittelte Kranke behandelt.

2. Den Badedirektionen bleibt vorbehalten, jedem Gesuchsteller die Tagesstunden zu bezeichnen, während welcher er baden und trinken darf; Gesuche um Abgabe von Bädern während der Hochsaison können ganz abgewiesen werden. Auch brauchen Personen, die infolge ihrer Krankheit oder äußern Erscheinung Anstoß erregen oder dem Etablissement Schaden können, nicht aufgenommen zu werden.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Alveneu. a) Arme Kranke, welche von ihrer Heimatgemeinde oder aus einer andern öffentlichen Kasse einen Beitrag von Fr. 20. — erhalten und einbezahlen, bekommen im übrigen, theils vom Badebesitzer, theils aus der Bade-Armenkasse alles, was zu einer vollständigen Kur gehört, unentgeltlich (Trinkwasser, Bäder, Kost und Logis). b) Wenig bemittelte Kranke können die Trinkkur ebenfalls unentgeltlich machen, bezahlen jedoch für ein Bad 75 Cts., für ein Schweißbad Fr. 1. —, für eine Douche oder eine Inhalation oder eine Massage 50 Cts., für Schröpfen Fr. 1.50. — Kost und Logis bekommen sie in der Nähe des Badehauses je nach den Ansprüchen um Fr. 2. — bis Fr. 3. — per Tag.

2. Andeer. a) Armen Kranken wird die Tage für die Trinkkur und die Badekur ganz erlassen; nur für Moorbäder haben sie Fr. 1. — zu bezahlen. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur ebenfalls nichts, für ein gewöhnliches Bad jedoch 50 Cts. und für ein Moorbad Fr. 1. —.

3. Fideris. a) Arme Kranke, welche von ihrer Heimatgemeinde oder aus einer andern öffentlichen Kasse einen Beitrag von Fr. 20. — erhalten und einzahlen, bekommen im übrigen, theils vom Badebesitzer, theils aus der Bade-Armenkasse, alles was zu einer vollständigen Kur gehört, unentgeltlich (Trinkwasser, Bäder, Kost und Logis). b) Über die Tagenermäßigung für wenig bemittelte Kranke ist noch nichts vereinbart.

4. Le Prese. a) Armen Kranken werden die Trink- und Badetagen gänzlich erlassen; auch die Kost wird ihnen unentgeltlich abgegeben. Logis können sie ganz billig in benachbarten Bauernhäusern bekommen. b) Wenig bemittelten Kranken wird die Trinktage ganz erlassen; ein Bad kostet Fr. 1. —; Kost und Logis erhalten sie in benachbarten Bauern- oder Wirtshäusern je nach Anspruch um Fr. 2. — bis Fr. 3. —.

5. Passugg. Arme und wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur eine Tage von Fr. 1.25 per Woche und 60 Cts. per Bad, haben aber für ihre Badwäsche selbst zu sorgen.

6. Notenbrunnen. Arme Kranke bezahlen für die Trinkkur eine Tage von Fr. 2.50 und für jedes Bad 50 Cts.

7. St. Moritz — Kurhaus. Armen und wenig bemittelten Kranken werden die Trink- und Badetaxen gänzlich erlassen.

8. St. Moritz — Stahlbad. a) Armen Kranken werden die Trink- und Badetaxen gänzlich erlassen. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur Fr. 5. — und für jedes Bad Fr. 1. —. Exportwasser wird ihnen unentgeltlich abgegeben.

9. Saffal. Arme und wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur eine Taxe von Fr. 2. — und für jedes Bad 60 Cts. Kost und Logis erhalten sie je nach den Ansprüchen um Fr. 2. — bis Fr. 3. — per Tag.

10. Serneus. Arme und wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur keine Taxe, wohl aber für jedes Bad 50 Cts. Kost und Logis erhalten sie, jedoch in beschränkter Anzahl, für Fr. 2. 50 per Tag.

11. Tarasp = Schuls. a) Armen Kranken werden die Trink- und Badetaxen gänzlich erlassen. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur Fr. 5. — und für jedes Bad Fr. 1. —. Exportwasser gratis.

12. Teniger = Bad. a) Arme Kranke zahlen für die Trinkkur nichts, für jedes Bad 50 Cts., für Kost und Logis im Juni und September Fr. 3. —. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur ebenfalls nichts, für jedes Bad 60 Cts. und für Kost und Logis am I. Tisch Fr. 5. —, am II. Tisch Fr. 3. —.

13. Valz. a) Armen Kranken wird die Trinkkur unentgeltlich gestattet und für jedes Bad 50 Cts. berechnet. b) Wenig bemittelte Kranke bezahlen für die Trinkkur ebenfalls keine Taxe, für jedes Bad jedoch Fr. 1. —.

Chronik des Monats Juli 1896.

Politisches. Die Regierung genehmigte einen vom Finanzdepartement mit der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck abgeschlossenen Salzlieferungsvertrag für Samnaun. — Eine Gemeinde wurde wegen Nichteinsendung der Kantonssteuer mit Fr. 20 gebußt, und derselben, für den Fall, daß die Steuer innert gesetzter Frist nicht eingehe, Exekution angedroht. — Aus dem Kanton Graubünden sind gegen das eidg. Viehhandelsgesetz 4520, gegen das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und das Disziplinarstrafgesetz je 2659 gültige Referendumsunterschriften eingegangen. — Die Verwaltungsrechnung der Stadt Chur schließt bei